

Datum: 23.02.2018

Auswirkungen des AIA auf Selbstanzeigen

Mit Hilfe des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Der Standard sieht vor, dass Staaten, die den AIA untereinander vereinbart haben, gegenseitig Informationen über Finanzkonten austauschen.

Die Schweiz hat mit insgesamt 37 Partnerstaaten, darunter die 28 EU-Länder, den AIA mit Beginn am 1. Januar 2017 vereinbart. Zwischen der Schweiz und diesen Partnerstaaten werden seit Anfang 2017 Daten gesammelt, und im Jahr 2018 werden diese erstmals ausgetauscht. Mit insgesamt 41 weiteren Ländern, unter anderem auch mit Liechtenstein, ist der AIA ein Jahr später, also am 1. Januar 2018, in Kraft getreten. Mit diesen Ländern erfolgt der erste Datenaustausch im Jahr 2019.

Einmalige Chance einer straflosen Selbstanzeige

Für in der Schweiz steuerpflichtige Personen, welche Vermögenswerte und Einkünfte (beispielsweise eine Bankbeziehung oder eine Liegenschaft) in einem AIA-Partnerstaat bislang nicht oder nur teilweise deklariert haben, steigt mit Einführung des AIA das Entdeckungsrisiko. Wer nicht von den Behörden er tappt und gebüsst werden will, kann mit Hilfe einer Selbstanzeige reinen Tisch machen.

Bei einer Selbstanzeige besteht seit 1. Januar 2010 die Möglichkeit, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige einzureichen. Dabei werden die Vermögenswerte und Einkünfte der letzten zehn Jahre plus Verzugszins nachversteuert. Die Durchführung eines Strafverfahrens entfällt dann, wenn

- erstmals eine Steuerhinterziehung selbst angezeigt wird;
- die Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt der Anzeige noch keiner Steuerbehörde bekannt war;
- die steuerpflichtige Person mit der Steuerbehörde

vorbehaltlos zusammenarbeitet, um den Betrag der geschuldeten Steuer festzustellen;

- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Im Zusammenhang mit der Einführung des AIA stellt sich die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Selbstanzeige noch aus eigenem Antrieb erfolgt bzw. ab wann man davon ausgehen muss, dass die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde bekannt ist.

Bis wann ist eine (straflose) Selbstanzeige möglich?

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat Mitte September 2017 ihre Haltung hinsichtlich der Frage, wie sich der AIA auf die Möglichkeiten zur (straflosen) Selbstanzeige auswirkt, kommuniziert. Nach Ansicht der ESTV wird die Kenntnis über dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmalig) stattfindet, vorausgesetzt. Eine Selbstanzeige nach diesem Zeitpunkt erfolge nicht mehr aus eigenem Antrieb. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Konkret bedeutet dies laut der ESTV, dass eine Selbstanzeige betreffend ein bisher unversteuertes Konto in Deutschland oder einem anderen EU-Land bis spätestens 30. September 2018 erfolgen muss. Bei einem Konto in Liechtenstein erfolgt der erste Datenaustausch erst ein Jahr später, weshalb der steuerpflichtigen Person bis spätestens 30. September 2019 Zeit bleibt.



Datum: 23.02.2018

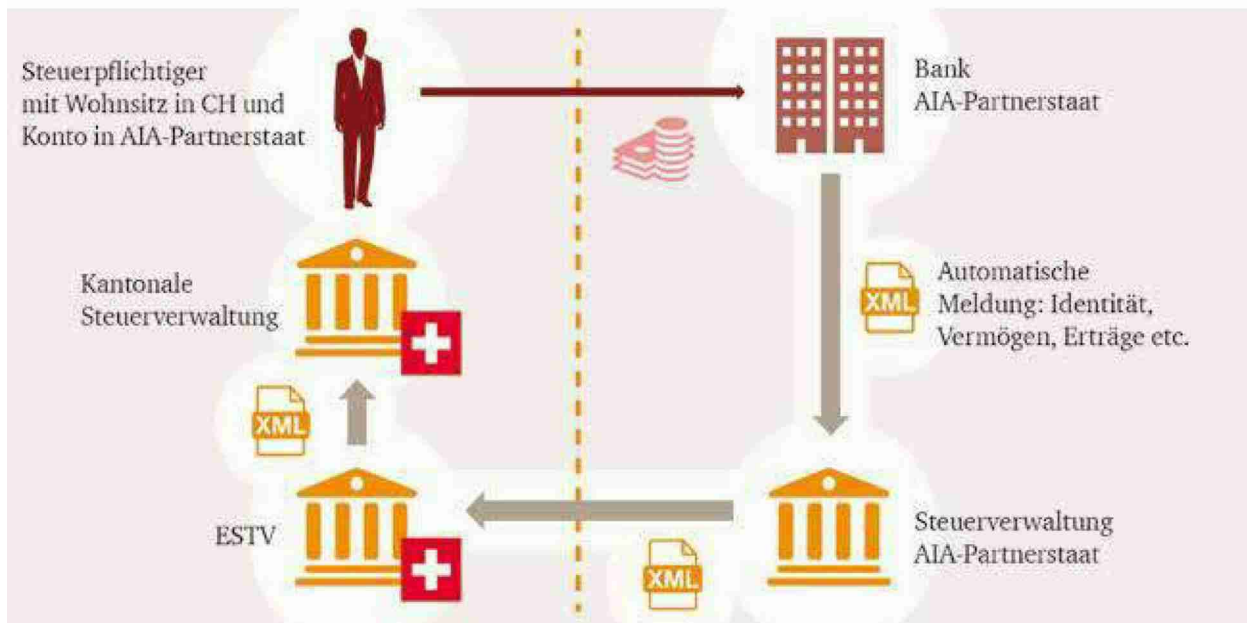
Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt jedoch der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Behörden von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren Kenntnis hatte und die Anzeige deshalb nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Die Kenntnis aus anderen Quellen sowie das Erfüllen der übrigen Voraussetzungen der Selbstanzeige sind unabhängig von diesem Zeitpunkt.

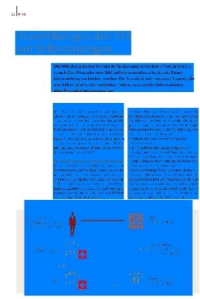
Unterschiedliche Haltung der Kantone

Bis wann eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit dem AIA noch eingereicht werden kann, richtet sich somit nach der Haltung des jeweiligen Wohnsitzkantons der steuerpflichtigen Person. Während einige Kantone noch nicht final entschieden haben, wie sie mit der Fragestellung umgehen werden, orientieren sich die Kantone St.Gallen, Thurgau

und Graubünden an der Haltung der ESTV. Alle drei Kantone stützen jedoch nicht auf den 30. September als fixes Datum, sondern auf den Zeitpunkt des effektiven Eintreffens der (erstmaligen) AIA-Daten bei der ESTV ab. Treffen die Daten aus dem betroffenen Land beispielsweise bereits am 3. August 2018 ein, gilt dieser Zeitpunkt.

Liberal zeigt sich der Kanton Zürich: Eine straflose Selbstanzeige ist solange möglich, bis die Steuerhinterziehung durch den Steuerkommissär tatsächlich entdeckt wird. Die Tat gilt im Zusammenhang mit dem AIA dann als entdeckt, wenn die Meldedaten des Partnerstaates mit der Steuererklärung des Steuerhinterziehers abgeglichen wurden. Das blossere Eintreffen der AIA-Meldung bei den Steuerbehörden gilt nicht als Tatentdeckung.





Datum: 23.02.2018

Weniger Zeit bleibt den steuerpflichtigen Personen im Kanton Schwyz: Die kantonale Steuerverwaltung stützt auf das Datum des Inkrafttretens des AIA mit dem jeweiligen Partnerstaat ab. Nach diesem Zeitpunkt könne nicht mehr von «spontanem eigenen Antrieb» gesprochen werden. Verfügt ein Schwyzer Steuerpflichtiger über ein bisher un versteuertes Konto in Deutschland oder einem anderen EU-Land, hätte eine straflose Selbstanzeige noch vor dem 1. Januar 2017 eingereicht werden müssen. Der AIA mit Liechtenstein trat am 1. Januar 2018 in Kraft, womit der steuerpflichtigen Person mit einem Konto in Liechtenstein nur bis Ende 2017 Zeit für die Einreichung einer straflosen Selbstanzeige blieb.

Da der Kanton auch für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständig ist, ist eine schweizweit einheitliche Handhabung des massgebenden Zeitpunkts notwendig. Entsprechende Diskussionen sind zurzeit noch in Gang. Welche Haltung sich durchsetzen wird, ist derzeit noch offen.

Fazit

Mit der Einführung und der globalen Erweiterung des AIA erhöht sich das Entdeckungsrisiko für Personen mit bislang un versteuerten Vermögenswerten im Ausland. Wer nicht von den Behörden ertappt und gebüsst werden will, sollte spätestens jetzt die notwendigen Vorkehrungen für die Einreichung einer straflosen Selbstanzeige treffen. Bis wann eine straflose Selbstanzeige eingereicht werden kann, ist abhängig vom Wohnsitzkanton und dem Land, in welchem die bislang un versteuerten Vermögenswerte liegen. Damit keine Fehler passieren, empfiehlt sich professionelle Unterstützung.

Ansprechpartner



Roman Brunner
PwC | Partner
Tel. +41 58 792 72 66
Mobile +41 79 676 40 63
roman.brunner@ch.pwc.com
PricewaterhouseCoopers AG
Vadianstrasse 25a | Neumarkt 5
9001 St. Gallen
www.pwc.ch



Ralph Bieri
PwC | Senior Manager
Tel. +41 58 792 72 76
Mobile +41 79 643 14 37
ralph.bieri@ch.pwc.com
PricewaterhouseCoopers AG
Vadianstrasse 25a | Neumarkt 5
9001 St. Gallen
www.pwc.ch